

*S*

*T*

*A des*

*T*

*U*

*T TCZ*

*E*

*N*

**Inhaltsverzeichnis**

Name Sitz Zweck.....	2
Mitgliedschaft.....	2
Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
Stimmrecht .....	3
Benützung der Spielanlage .....	3
Beitragsgebühren .....	3
Beiträge.....	3
Rechnungswesen Fälligkeit des Jahresbeitrages .....	3
Ermässigung des Jahresbeitrages.....	3
Austritt .....	3
Ausschluss .....	4
Organe des TCZ.....	4
Die Generalversammlung .....	4
Befugnisse der GV.....	4
Anträge .....	4
Abstimmungen und Wahlen .....	5
Der Vorstand.....	5
Aufgabe .....	5
Vorstandssitzungen.....	5
Beschlussfähigkeit.....	5
Der Präsident .....	5
Der Vize-Präsident .....	5
Der Kassier .....	5
Uebrige Funktionen .....	5
Die Kontrollstelle .....	6
Finanzielles.....	6
Rechnungsjahr .....	6
Statutenrevisionen .....	6
Haftung.....	6
Auflösung und Fusion .....	6

## I

- Name  
Sitz  
Zweck
- 1) Unter dem Namen 'Tennisclub Zwingen' nachstehend TCZ genannt, konstituiert sich in Zwingen, gestützt auf § 60 ff. des ZGB ein Verein zur Förderung des Tennissportes und der Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Dauer des TCZ ist unbeschränkt.

## II

- Mitgliedschaft
- 2) der TCZ umfasst folgende Arten von Mitgliedern:
- a) Aktivmitglieder
  - b) Jungmitglieder
  - c) Junioren
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Passivmitglieder
- Erwerb der Mitgliedschaft
- 3) a) Aktivmitglieder sind Damen und Herren nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Die Zahl der Aktivmitglieder kann, wenn es die Umstände erfordern, durch den Vorstand beschränkt werden. Fällt die Zahl der Aktivmitglieder unter 20, hat der Vorstand Schritte zu unternehmen um den Mindestbestand wieder herzustellen. Aufnahme gesuche zur Erwerbung der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Junioren bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und hat das Recht, Aufnahme gesuche ohne Grundangabe abzulehnen. Mit der Aufnahme anerkennt das neue Mitglied die Statuten, Reglemente und Gepflogenheiten des Vereines.
- b) Jungmitglieder sind Damen und Herren zwischen 18. und 25. Altersjahr, welche die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Sie behalten diesen Status bis Ende des Jahres in welchem sie mit der Ausbildung fertig sind oder das 25. Altersjahr erreicht haben. Jungmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.
- c) Junioren sind Mitglieder, welche das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Sie behalten diesen Status bis zu dem ihrem 18. Geburtstag folgenden Jahresende. Für sie gelten besondere Aufnahmebedingungen. Die Junioren haben Spielrecht gemäss besonderem Reglement.
- d) Ehrenmitglieder Personen die dem TCZ ausserordentliche Dienste geleistet oder sich sonst wie um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der GV mit zweidrittel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

- e) Passivmitglieder  
sind Freunde und Gönner des TCZ, die den Verein durch regelmässige Beiträge finanziell fördern. Sie sind nicht spielberechtigt, haben aber freien Zutritt und sind willkommen zu allen Veranstaltungen des TCZ. An der GV haben sie kein Stimmrecht.
- Stimmrecht 4) Mit Ausnahme der Junioren- und Passivmitglieder besitzen alle Mitglieder das Stimmrecht.
- Benützung der Spielanlage 5) Mit Ausnahme der Passivmitglieder besitzen alle Mitglieder das Recht auf unentgeltliche Benützung der Spielanlage. Der Spielbetrieb ist im Spielreglement geregelt.
- Beitragsgebühren 6) Beitragsgebühren werden von allen Aktiven erhoben. Die Höhe dieser Gebühr wird jeweils an der GV festgesetzt. Sie wird vom Datum der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, innert 30 Tagen fällig.
- Beiträge 7) Die Höhe des Beitrages wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV festgesetzt und ist auf Fr. 500.— limitiert. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Ehrenmitglieder sind von jeglichen Beiträgen befreit. Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt mindestens Fr. 30.—.
- Rechnungswesen  
Fälligkeit des Jahresbeitrages 8) Jedes Clubmitglied hat den von der GV beschlossenen Jahresbeitrag bis spätestens 30. Juni zu bezahlen. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder, die dieser Verpflichtung auch nach erfolgter Mahnung nicht nachkommen, das Spielrecht zu entziehen und nötigenfalls der GV den Ausschluss aus dem Club zu beantragen. Die weiteren Massnahmen gegenüber solchen Mitgliedern bleiben dem Vorstand vorbehalten.
- Ermässigung des Jahresbeitrages 9) Der Vorstand ist ermächtigt, den Jahresbeitrag für Mitglieder, die während der Saison eintreten, pro rata temporis festzusetzen. In Ausnahmefällen kann er auf begründetes schriftliches Gesuch hin Ermässigung oder Erlass des Jahresbeitrages bewilligen.
- Mitglieder die während des Jahres austreten oder ausgeschlossen werden, haben den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen und haben kein Rückforderungsrecht für bereits bezahlte Beiträge.
- Austritt 10) Der Austritt beziehungsweise Uebertritt in eine andere Mitgliederkategorie ist bis zur GV durch schriftliche Meldung an den Vorstand möglich und gilt erst dann als vollzogen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind. Bei Austrittsgesuchen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, kann der Austretende von der Leistung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Jahr nicht befreit werden. Der Austretende hat keinen Anspruch auf das Clubvermögen, haftet aber, wie die ordentlichen Aktivmitglieder, für die Verbindlichkeiten des Vereins im Verhältnis zur Mitgliederzahl, persönlich noch während eines Jahres vom Moment des Austritts an gerechnet.

- Ausschluss 11) Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder Interessen des Vereins zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissportes allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

### III

- Organe des TCZ 12) Die Organe des Clubs sind:  
die Generalversammlung (GV)  
der Vorstand  
die Kontrollstelle (Revisoren)
- Der Vorstand und die Revisoren werden jeweils an der ordentlichen GV für 1 Jahr gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- Die Generalversammlung 13) Die ordentliche GV findet jedes Jahr nach Schluss des Rechnungsjahres, spätestens bis Ende März statt.
- Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder muss auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- Die Einladung hat in der Regel 14 Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder zu erfolgen.
- Befugnisse der GV 14) Die GV hat folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung der Protokolle, Jahresberichte und der Jahresrechnung.
  - b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsrevisoren.
  - c) Genehmigung des Budgets, Festlegung sämtlicher Mitgliederbeiträge und der Beitrittsgebühren.
  - d) Festsetzung einer maximalen Mitgliederzahl
  - e) Statutenänderungen
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
  - h) Ausschluss von Mitgliedern im Rekursfalle
  - i) Fusion oder Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse, Abstimmungen und Anträge werden protokolliert (gemäss Traktandenliste).
- Anträge 15) Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Ueber Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

- Abstimmungen und Wahlen 16) Die Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ein bestimmtes Quorum vor. Für Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der Stimmberechtigten die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- Der Vorstand 17) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Clubpräsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Kassier. Je nach Bedarf können bis maximal drei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden. Die Wahl des Präsidenten, Vize-Präsidenten und Kassier erfolgt namentlich. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand aus den gewählten Mitglieder selbst. Es können auch Mehrfachfunktionen ausgeübt werden.
- Funktionen können sein: Spielleiter, Aktuar, Platzwart, Beisitzer und Sonderfunktionen. In den Vorstand können nur Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
- Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten GV durch ein weiteres Clubmitglied zu ergänzen.
- Aufgabe 18) Der Vorstand leitet und verwaltet den Club und vertritt diesen nach aussen. Er kann für Spezialaufgaben Kommissionen oder Delegationen (z.B. Spielkommission) ernennen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglied zu sein brauchen.
- Unterschrift:  
Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize-Präsident, und der Kassier führen für den Club rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Für Vergütungsaufträge im Bankverkehr genügt die Einzelunterschrift des Kassiers oder Präsidenten.
- Vorstandssitzungen 19) Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten, des Kassiers oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt.
- Beschlussfähigkeit 20) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst.  
Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
- Der Präsident 21) Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlungen und sorgt für die Vollziehungen der gefassten Beschlüsse. Er hat den Jahresbericht zu erstatten.
- Der Vize-Präsident 22) Der Vize-Präsident vertritt im Verhinderungsfalle den Präsidenten.
- Der Kassier 23) Der Kassier führt ein Mitgliederverzeichnis und besorgt in der Regel die Korrespondenz. Ihm untersteht das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget, welches durch den Vorstand geprüft und der GV unterbreitet wird.
- Uebrige Funktionen 24) Für die übrigen Funktionen im Vorstand werden durch den Vorstand

- Aufgabenbeschreibungen erstellt.
- Die Kontrollstelle 25) Zwei von der GV gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.
- Finanzielles 26) Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:  
a) Beitrittsgebühren  
b) Jahresbeitrag  
c) Veranstaltungen des Clubs  
d) Schenkungen
- Rechnungsjahr 27) Das Kalenderjahr ist auch für das Vereinsjahr massgebend.
- Statutenrevisionen 28) Eine Statutenrevision darf von der GV nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum auf der Einladung steht. Es bedarf dazu der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Haftung 29) Für Unfälle und Schadensereignisse jeder Art auf dem Clubareal wird jede Haftung des Clubs wegbedungen.
- Auflösung und Fusion 30) Die Auflösung und Fusion des Clubs kann nur in einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die GV nicht beschlussfähig, so muss innert vier Wochen eine zweite GV einberufen werden, bei welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

\*\*\*\*\*

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2003 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Nachträge.

**TENNISCLUB ZWINGEN**

Der Präsident:  
M. Linhart

Der Kassier:  
A. Schmid

Zwingen, 21. März 2003